

# KATHOLISCHE ARBEITNEHMER- BEWEGUNG

**Satzung der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung  
(KAB) Diözesanverband Eichstätt e.V.**

**Kanalstraße 16-18  
85049 Ingolstadt**

**GÜLTIG AB 17. Oktober 2018**

Telefon: 0841/93151815 Telefax: 0841/93151829

Email: [info@kab-eichstaett.de](mailto:info@kab-eichstaett.de)

Homepage: [www.kab-eichstaett.de](http://www.kab-eichstaett.de)

Ingolstadt, den 17. Oktober 2018

Liebe Mitglieder unseres KAB-Diözesanverband Eichstätt e.V.,

ich freue mich, Ihnen liebe Mitglieder, nun endlich unsere neue Satzung überreichen zu können. In besonderer Weise möchte ich mich bei allen Mitgliedern der Satzungskommission für die hervorragende gedankliche Vorarbeit bedanken, dankbar auch für die Vielzahl von Anregungen unserer Mitglieder. Nicht versäumen möchte ich, all jenen zu danken, die durch ihre wertvolle, konstruktive und proaktiver Mitarbeit am Zustandekommen dieser neuen Satzung wesentlich mit beigetragen haben.

Die Satzung mit Änderungsbeschluss des Diözesantages am 26. September 2015 und Änderungsbeschluss des Diözesantages am 15. Juni 2018 ist mit Eintrag ins Vereinsregister durch das Amtsgericht Ingolstadt-Registergericht- am 17. Oktober 2018 in Kraft getreten.

Für den Diözesanvorstand



Gerhard Kordel

(Diözesanvorsitzender)

# **Satzung des KAB Diözesanverbandes Eichstätt e.V.**

## **1. Abschnitt: Name, Sitz und Zweck des Verbandes**

### **Präambel**

Die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Diözesanverband Eichstätt e.V. ist eine selbständige Vereinigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung. Ihr Tätigkeitsbereich ist das Bistum Eichstätt.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieser Satzung sind alle Personen in allen Lebensphasen, die ihren überwiegenden Lebensunterhalt durch nichtselbständige Arbeit bestreiten. Aus ihrem Selbstverständnis, lebendiger Teil der Kirche zu sein, und in der Arbeiterbewegung zu wurzeln, ist die KAB politische Bewegung, Selbsthilfebewegung, Bildungs- und Aktionsbewegung, sowie internationale Bewegung auf der Grundlage der katholischen Soziallehre und der christlichen Sozialethik. Diese Satzung ist für alle Gliederungen der KAB im Gebiet der Diözese Eichstätt verbindlich.

### **§ 1a Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verband führt den Namen „Katholische Arbeitnehmer-Bewegung Diözesanverband Eichstätt e.V.“. Der Verband hat das Recht, seinen Namen im Rechtsverkehr in nachfolgender Kurzbezeichnung zu führen: „KAB Diözesanverband Eichstätt e.V.“. Der Verband hat seinen Sitz in Ingolstadt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter der Nr. 1401 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 1b Zugehörigkeit in der Katholischen Kirche**

Der KAB Diözesanverband Eichstätt e. V. konstituiert sich bezüglich seiner Zugehörigkeit in der Katholischen Kirche als rechtsfähiger privater Verein von Gläubigen gemäß can. 322 Codex Iuris Canonici. Die Anerkennung gemäß can. 322 Codex Iuris Canonici setzen die Billigung der Satzung und von Satzungsänderungen durch den Bischof von Eichstätt voraus.

### **§ 2 Mitgliedschaft im Bundesverband**

Der KAB Diözesanverband Eichstätt e.V. konstituiert sich als eigene juristische Person und versteht sich als Gliederung der KAB Deutschlands e.V.

Mitglieder des KAB Diözesanverbandes Eichstätt e.V. gemäß §§ 5.1 und 5.2 dieser Satzung sind zugleich Mitglieder der KAB Deutschlands e.V.

### **§ 3 Jugendorganisation der KAB**

Der Diözesanverband Eichstätt der Christlichen ArbeiterInnenjugend (CAJ) ist die selbständige Jugendorganisation des KAB Diözesanverbandes Eichstätt e.V.

### **§ 4 Ziele und Aufgaben**

4.1 Der KAB Diözesanverband Eichstätt e.V. ist eine selbständige Vereinigung katholischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung.

4.2 Ziele der KAB sind:

4.2.1 im gemeinsamen und persönlichen Dienst an der Verlebendigung christlicher Lebenshaltung in der Arbeitnehmerschaft mitzuwirken;

4.2.2 Arbeitnehmerschaft in der Kirche und Kirche in der Arbeitnehmerschaft präsent zu machen;

4.2.3 durch Bildungsarbeit die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Aufgaben in allen Lebensbereichen zu befähigen und sie zu gegenseitiger Hilfe und gemeinsamer Aktion aus christlicher Verantwortung anzuregen;

4.2.4 sich für eine familien- und kinderfreundliche Gesellschaft aktiv einzusetzen;

4.2.5 die Gesellschaft in ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Entwicklung im nationalen und internationalen Bereich aus der Sicht der Arbeitnehmerschaft und von der Grundlage katholischer Soziallehre aus unabhängig und überparteilich in einem stetigen Entwicklungsprozess mitzugestalten;

4.2.6 Arbeitnehmerschaft in Kirche, Staat und Gesellschaft zu vertreten;

4.2.7 den Mitgliedern Rat, Hilfe und Vertretung in Fragen und Streitfällen, die unmittelbar mit dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis in Zusammenhang stehen, in sozialen Angelegenheiten und in Fragen des Lohn- und Einkommenssteuerrechts zu geben. Näheres regelt eine Rechtsschutzordnung.

4.2.8 auf eine gleichberechtigte Beteiligung von Frauen und Männern in Kirche und Gesellschaft hinzuwirken.

## **2. Abschnitt: Mitgliedschaft und Beitrag, Schiedsstelle**

### **§ 5 Mitglieder**

5.1 Mitglieder können **christliche** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren (Ehe-) Partner werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des KAB Diözesanverbandes Eichstätt bekennen. Die Dauer der Mitgliedschaft kann beim Beitritt befristet werden.

5.2 Als Mitglieder können auch Personen beitreten, die den Bestrebungen der KAB ein besonderes Interesse entgegenbringen, soweit sie nicht als Mitglieder nach § 5.1 aufgenommen werden können.

5.3 Als korporative Mitglieder können dem KAB Diözesanverband Eichstätt e.V. andere katholische Arbeitnehmerorganisationen in der Diözese Eichstätt beitreten. Die Form der Mitgliedschaft wird vertraglich geregelt.

### **§ 6 Aufnahme der Mitglieder**

6.1 Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet auf schriftlichen Antrag der Diözesanvorstand.

6.2 Der Diözesanvorstand kann die Aufnahme eines Mitgliedes durch Beschluss ablehnen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller.

### **§ 7 Stimmrecht**

7. 1 Mitglieder üben ihr Stimmrecht in den Basisgruppen und durch stufenweise Delegation bis hin zum Diözesantag aus.

7. 2 Die Wahl von Delegierten für die verschiedenen Ebenen regelt eine Wahlordnung. Für

die Mitglieder gemäß § 5.3 wird das Stimmrecht bei Aufnahme vertraglich festgelegt.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

8.1 Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Beendigungserklärung wegen fehlender Beitragszahlung
- d) Tod
- e) bei Mitgliedern gemäß § 5.3 durch Beendigung oder Auflösung des Vertragsverhältnisses

8.2 Ein Austritt von Mitgliedern gemäß § 5.1 und § 5.2 kann nur schriftlich und nur unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Für das ausscheidende Mitglied bleiben sämtliche Rechte und Verpflichtungen gegenüber dem KAB Diözesanverband Eichstätt e.V. bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.

8.3 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Verbandsinteressen grob verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung auf Antrag einer Gliederung des KAB Diözesanverbandes Eichstätt e.V. durch den Diözesanvorstand ausgeschlossen werden. Der Diözesanvorstand kann die Beendigung einer Mitgliedschaft feststellen, wenn das Mitglied den Beitrag (§ 9) nicht entrichtet.

8.4 Gegen einen Ausschluss oder die Beendigungserklärung wegen ausstehendem Beitrag kann bei der Schiedsstelle innerhalb von drei Monaten Einspruch erhoben werden. Diese prüft den Ausschluss auf seine Rechtmäßigkeit und unterbreitet der Diözesankonferenz einen Vorschlag. Die Diözesankonferenz entscheidet endgültig.

## **§ 9 Beitrag**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der KAB Diözesanverband Eichstätt e.V. von seinen Mitgliedern einen Beitrag. Den Beitrag regelt ein Finanzstatut.

Die jeweils geltende Fassung des Finanzstatuts kann in jedem Sekretariat des KAB Diözesanverbandes Eichstätt e.V. eingesehen werden.

Das Wahrnehmen von Mitgliederrechten ist an eine ordentliche Beitragszahlung gebunden.

## **§ 10 Schiedsstelle**

Der Diözesanrat wählt auf Vorschlag des Diözesanvorstandes die drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder der Schiedsstelle. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Das Nähere regelt die Verfahrensordnung der Schiedsstelle.

## **3. Abschnitt: Gliederungen und deren Organe**

### **§ 11 Gliederung**

11.1 Der Verband gliedert sich in

- a) Basisgruppen
- b) Kreisverbände

11.2 Basisgruppen sind:

- a) die Ortsverbände
- b) die Gruppe der Direktmitglieder
- c) die Themen-Gruppen

Jedes Mitglied kann nur einer Basisgruppe angehören und dort sein Stimmrecht wahrnehmen.

11.3 Für die Gliederungen gilt diese Satzung uneingeschränkt.

## **§ 12 Der Ortsverband**

12.1 Der Ortsverband besteht in der Regel aus den in einer Gemeinde oder Seelsorgeeinheit wohnenden Mitgliedern. Die Einteilung der Ortsverbände nimmt die Diözesankonferenz im Benehmen mit den betroffenen Mitgliedern und nach Anhörung des zuständigen Kreisverbandes vor.

12.2 Organe des Ortsverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Ortsverbandsleitung

12.3 An allen Organsitzungen der Ortsverbände kann ein Mitglied der zuständigen Kreisverbandsleitung und/oder des Diözesanvorstandes beratend teilnehmen.

## **§ 13 Mitgliederversammlung des Ortsverbandes**

13.1 Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder die der Diözesanverband dem Ortsverband zugeordnet hat. Sie soll jährlich einmal stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsverbandsleitung unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der zugeordneten Mitglieder, die Kreisverbandsleitung oder der Diözesanvorstand dies unter Angabe der Gründe bei der Ortsverbandsleitung schriftlich beantragt.

13.2 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Entgegennahme des Rechenschafts-, Kassen- und Revisionsberichtes und die Entlastung der Ortsverbandsleitung
- b) die Wahl der Ortsverbandsleitung nach § 14. Welches Modell gewählt wird entscheidet die Mitgliederversammlung vor der Wahl durch Beschluss
- c) die Wahl von zwei Revisoren
- d) die Wahl von Delegierten für den Kreisverbandstag und den Diözesantag. Die Ortsverbände entsenden jeweils zwei Grunddelegierte und ab 100 Mitglieder für jeweils 50 Mitglieder eine/n Delegierte/n, wobei auch angefangene 50 Mitglieder berücksichtigt werden. Näheres regelt die Wahlordnung.
- e) die Beschlussfassung über Anträge und Stellungnahmen

f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Ortsverbandes gemäß § 17

13.3 Anträge zur Mitgliederversammlung können die Ortsverbandsleitung, jedes Mitglied und die örtliche CAJ stellen.

## **§ 14 Ortsverbandsleitung**

### 14.1 Alternative Modelle der Ortsverbandsleitung

Für die Wahl der Ortsverbandsleitung stehen zwei Modelle zur Verfügung:

- a) Die Ortsverbandsleitung mit Vorsitzenden
- b) Die Ortsverbandsleitung als Leitungsteam

14.2 Die Mitglieder der Ortsverbandsleitung werden in der Regel auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Es können nur Mitglieder gemäß § 5.1 gewählt werden. Der Ortsverbandsleitung obliegt die Leitung des Ortsverbandes und die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht anderen Organen zugewiesen sind. Sitzungen sollen in der Regel alle zwei Monate stattfinden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens sieben Tage vorher durch die Vorsitzenden oder Sprecher/innen. Eine Sitzung muss innerhalb von vierzehn Tagen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beim Ortsvorstand oder dem Leitungsteam beantragt.

### 14.3 Die Ortsverbandsleitung mit Vorsitzenden

Sie besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) der Vorsitzenden
- c) einer/m stellvertretenden Vorsitzenden
- d) dem/der Kassier/in
- e) dem/der Schriftführer/in
- f) den Beisitzern
- g) der/dem Präses

Der Vorsitzende und die Vorsitzende sind bevollmächtigt, den Ortsverband gemeinsam außergerichtlich zu vertreten, soweit es sich um Rechtsgeschäfte auf örtlicher Ebene handelt.

### 14.4 Die Ortsverbandsleitung als Leitungsteam

Das Team besteht aus einer ungeraden Anzahl Mitgliedern, in der Regel mindestens fünf, und der/dem Präses. Das Leitungsteam bestimmt durch Beschluss aus seinem Kreis bei Einverständnis der Betroffenen zwei Sprecher bzw. Sprecherinnen, die bevollmächtigt sind, den Ortsverband gemeinsam außergerichtlich zu vertreten, soweit es sich um Rechtsgeschäfte auf örtlicher Ebene handelt und teilt die Aufgaben. Der Ortsverbandsleitung können weiterhin gewählte Kassierer/in, Schriftführer/in und Beisitzer/innen angehören.

## **§ 15 Die Gruppe der Direktmitglieder**

15.1 Die Gruppe der Direktmitglieder ist einmal im Diözesanverband vorhanden und organisiert die Mitglieder, die keinem Ortsverband und keiner Themen-Gruppe angehören. Die Gruppe der Direktmitglieder ist keinem Kreisverband zugeordnet.

15.2 Die Gruppe der Direktmitglieder ist mit einer Stimme in der Diözesankonferenz vertreten. Zum Diözesantag entsendet sie Delegierte nach der Formel: Die Anzahl der Delegierten ist das auf eine volle Zahl aufgerundete Ergebnis der Division der Gesamtzahl aller Direktmitglieder durch 100.

15.3 Mindestens einmal alle vier Jahre, rechtzeitig vor jedem Diözesantag lädt der Diözesanvorstand die Direktmitglieder zu einer Versammlung ein, welche die Delegierten zum Diözesantag und die Vertretung in der Diözesankonferenz wählt.

15.4 Die Mitglieder gemäß § 5.1 der Gruppe der Direktmitglieder besitzen das passive Wahlrecht für alle Gremien der Diözesanebene. Ihre Bewerbungen richten sie schriftlich an den Diözesanvorstand, der sie an den jeweiligen Wahlvorstand weiterleitet.

## **§ 16 Themen-Gruppen**

16.1 Themen-Gruppen bieten Mitgliedern, die sich entweder aufgrund ihrer persönlichen Lebenslage (z. B. Familien/Betriebsräte) oder zur Durchsetzung bestimmter Ziele der KAB (§4) mit Gleichgesinnten zusammenschließen möchten, eine gemeinsame, überregionale Basisgruppe.

16.2 Die Diözesankonferenz muss der Errichtung von Themen-Gruppen zustimmen und kann solche auch selbst einrichten.

16.3 Die Themen-Gruppen treffen sich mindestens einmal jährlich zu einem Gruppenratsschlag, der das Leitungsteam und die Delegierten zum Diözesantag bestimmt und die inhaltliche Arbeit der Themengruppe beratschlagt.

16.4 Die Themen-Gruppen werden für jeweils zwei Jahre von einem Team geleitet, das aus einer ungeraden Anzahl, mindestens aber drei Mitgliedern besteht. Das Leitungsteam bestimmt durch Beschluss aus seinem Kreis bei Einverständnis der Betroffenen zwei Sprecher bzw. Sprecherinnen, die bevollmächtigt sind, die Themen-Gruppe gemeinsam außergerichtlich zu vertreten. Die Aufgaben Schriftführung und Kassenführung werden innerhalb des Teams geregelt.

16.5 Die Themen-Gruppen werden vom Diözesanvorstand bei der KAB Deutschlands angemeldet und erhalten für ihre Mitglieder den Anteil der Ortsverbände aus dem Beitrag.

16.6 Jedes Leitungsteam einer Themen-Gruppe entsendet ein beratendes Mitglied in die Diözesankonferenz.

16.7 Zum Diözesantag entsendet jede Themen-Gruppe Delegierte nach der Formel: Die Anzahl der Delegierten ist das auf eine volle Zahl aufgerundete Ergebnis der Division der Gesamtzahl aller Mitglieder der Themengruppe durch 100.

## **§ 17 Auflösung von Ortsverbänden**

17.1 Über die Auflösung eines Ortsverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung. Die



Beschlussfassung zur Auflösung muss mit der Einladung angekündigt sein und es müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Ortsverbandes gemäß § 5.1 anwesend sein.

Wird diese Zahl nicht erreicht, kann innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Auflösung muss in beiden Fällen mit Drei-Viertel-Mehrheit beschlossen werden.

17.2 Eine Auflösung eines Ortsverbandes tritt nur in Kraft, wenn die Diözesankonferenz der Auflösung mit Beschluss zustimmt.

Stimmt die Diözesankonferenz nicht zu, beruft der Diözesanvorstand innerhalb von sechs Monaten eine Mitgliederversammlung ein, bei der eine Neuwahl der Ortsverbandsleitung angesetzt wird. Wird keine neue Ortsverbandsleitung gewählt, dann werden die bisher dem Ortsverband zugeordneten Mitglieder zu Mitgliedern der Gruppe der Direktmitglieder.

17.3 Bei Auflösung des Ortsverbandes fällt das vorhandene Vermögen dem Diözesanverband zu. Bei Fusion von Ortsverbänden untereinander fließt vorhandenes Vermögen zusammen.

## **§ 18 Der Kreisverband - Mitglieder und Organe**

18.1 Die Kreisverbände bestehen in der Regel aus den Ortsverbänden einer Region. Die Abgrenzungen im Einzelnen nimmt die Diözesankonferenz im Benehmen mit den betroffenen Ortsverbänden vor.

18.2 Organe des Kreisverbandes sind:

- a) der Kreisverbandstag
- b) die Kreiskonferenz
- c) der Kreisvorstand

18.3 An allen Organsitzungen der Kreisverbände kann ein Mitglied des Diözesanvorstandes beratend teilnehmen.

## **§ 19 Der Kreisverbandstag**

19.1 Der Kreisverbandstag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er besteht aus der Kreiskonferenz und den Delegierten der Ortsverbände. Die Ortsverbände entsenden jeweils zwei Grunddelegierte und ab 100 Mitglieder für jeweils 50 Mitglieder eine/n Delegierte/n, wobei auch angefangene 50 Mitglieder berücksichtigt werden. Näheres regelt die Wahlordnung.

19.2 Die Aufgaben des Kreisverbandstages sind:

- a) die Entgegennahme des Rechenschafts-, des Kassen- und des Revisionsberichtes sowie die Entlastung der Kreisvorstandes;
- b) die Wahl des Kreisvorstandes gemäß §21. Welches Modell gewählt wird, entscheidet der Kreisverbandstag vor der Wahl durch Beschluss;
- c) die Wahl von zwei Revisoren;
- d) die Wahl von Delegierten für die Diözesankonferenz gemäß der Wahlordnung;

- e) die Beschlussfassung über Anträge und Stellungnahmen;
- f) die Auflösung des Kreisverbandes.

19.3 Der Kreisverbandstag findet in der Regel alle vier Jahre statt. Die Einladung erfolgt wenigstens sechs Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes durch den Kreisvorstand. Ein außerordentlicher Kreisverbandstag ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Ortsverbände oder die Diözesankonferenz dies beantragt.

19.4 Anträge zum Kreisverbandstag können die Organe der Ortsverbände und des Kreisverbandes und die CAJ der Kreisebene stellen. Die schriftlich begründeten Anträge müssen drei Wochen vorher beim Kreisvorstand vorliegen. Eine Woche vorher werden sie an die Ortsverbände versandt.

## **§ 20 Die Kreiskonferenz**

20.1 Die Kreiskonferenz besteht aus dem Kreisvorstand und den Ortsvorsitzenden, den Sprechern und Sprecherinnen von Ortsvorstandsteams und den Präsidien der Ortsverbände. Eine Vertretung der Mitglieder aus den Ortsverbänden ist möglich.

20.2 In den Jahren, in denen kein Kreisverbandstag stattfindet, nimmt die Kreiskonferenz dessen Aufgaben wahr.

20.3 Die Kreiskonferenz tritt in den Jahren, in denen kein Kreisverbandstag stattfindet, mindestens einmal auf Einladung des Kreisvorstandes zusammen. Die Einladung erfolgt wenigstens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Eine Sitzung muss innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Ortsverbände, oder der Diözesanvorstand dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Kreisvorstand beantragt

20.4 Anträge zum Kreisverbandsausschuss können die Organe der Ortsverbände und des Kreisverbandes und die CAJ der Kreisebene stellen. Sie müssen eine Woche vorher beim Kreisvorstand vorliegen.

## **§ 21 Der Kreisvorstand**

21.1 Für die Wahl des Kreisvorstandes stehen zwei Modelle zur Verfügung:

- a) der Kreisvorstand mit Vorsitzenden (§22)
- b) der Kreisvorstand als Leitungsteam (§23)

Der Kreisvorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied aus, so erfolgt bei der nächsten Sitzung der Kreiskonferenz eine Nachwahl.

21.2 Dem Kreisvorstand obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht anderen Organen zur Entscheidung zugewiesen sind.

21.3 Die Sitzungen des Kreisvorstandes sollen in der Regel mindestens alle drei Monate stattfinden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes mindestens zwei Wochen vorher durch die Vorsitzenden oder Sprecher/innen. Eine Sitzung

muss innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich bei den Vorsitzenden oder Sprecher/innen beantragt.

### **§§ 22 Der Kreisvorstand mit Vorsitzenden**

Der Kreisvorstand mit Vorsitzenden besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) der Vorsitzenden
- c) einer/m stellvertretenden Vorsitzenden
- d) dem/der Kassier/in
- e) dem/der Schriftführerin
- f) den Beisitzern
- g) der/dem Präses mit beratender Stimme
- h) dem oder der vom Diözesanvorstand zugehörigen hauptamtlichen Mitarbeiter/in mit beratender Stimme.

Der Vorsitzende und die Vorsitzende sind bevollmächtigt, den Kreisverband gemeinsam außergerichtlich zu vertreten, soweit es sich um Rechtsgeschäfte des Kreisverbandes handelt.

### **§ 23 Der Kreisvorstand als Leitungsteam**

Das Leitungsteam besteht aus einer ungeraden Anzahl Mitgliedern, in der Regel mindestens fünf, und der/dem Präses mit beratender Stimme und dem/der vom Diözesanvorstand zugeordneten hauptamtlichen Mitarbeiter/in mit beratender Stimme.

Das Leitungsteam bestimmt durch Beschluss aus seinem Kreis bei Einverständnis der Betroffenen zwei Sprecher bzw. Sprecherinnen, die bevollmächtigt sind, den Kreisverband gemeinsam außergerichtlich zu vertreten, soweit es sich um Rechtsgeschäfte des Kreisverbandes handelt und teilt die Aufgaben. Die Aufgaben Schriftführung und Kassenführung werden innerhalb des Teams geregelt.

### **§ 24 Auflösung des Kreisverbandes**

24.1 Über die Auflösung entscheidet ein Kreisverbandstag. Die Beschlussfassung zur Auflösung muss mit der Einladung angekündigt sein und es müssen mindestens Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder und ein Vertreter des Diözesanvorstands anwesend sein.

Wird das Quorum nicht erreicht, kann innerhalb von vier Wochen ein weiterer Kreisverbandstag einberufen werden. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung muss in beiden Fällen mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden.

Vor jeder Beschlussfassung zur Auflösung ist dem Diözesanvorstand Gelegenheit zur Stellungnahme und Aussprache mit den Mitgliedern des Kreisverbandstages einzuräumen.

24.2 Bei Auflösung des Kreisverbandes fällt das vorhandene Vermögen dem Diözesanverband zu. Bei Fusion von Kreisverbänden untereinander fließt vorhandenes Vermögen zu-

sammen.

24.3 Nach Auflösung eines Kreisverbandes regelt die Diözesankonferenz die Zugehörigkeit der verbliebenen Ortsverbände neu.

## **§ 25 Geltungsbereich und Organe des Diözesanverbandes**

25.1 Der Diözesanverband umfasst das Gebiet der Diözese Eichstätt.

25.2 Organe des Diözesanverbandes sind:

- a) der Diözesantag
- b) die Diözesankonferenz
- c) der Diözesanvorstand

25.3 Über eine Beteiligung an einer Landesarbeitsgemeinschaft der Bayerischen Diözesanverbände gemäß Satzung der KAB Deutschlands e.V. entscheidet die Diözesankonferenz.

## **§ 26 Der Diözesantag**

26.1 Der Diözesantag ist das oberste Organ des Diözesanverbandes.

Er besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) dem Diözesanvorstand
- b) zwei Vertretern aus jedem Kreisvorstand
- c) den Delegierten der Basisorganisationen
- d) drei Vertretern des CAJ Diözesanverbandes Eichstätt
- e) Delegierten von Mitgliedern gemäß 5.3, sofern dies vertraglich vereinbart wurde
- f) den Diözesansekretären und -innen

Die Vertreter und Delegierten müssen spätestens sechs Wochen vor dem Diözesantag schriftlich dem Diözesanvorstand gemeldet werden.

Mit beratender Stimme nehmen teil:

- a) zwei Vertreter/innen der Christlichen Arbeiterhilfe (CAH) im Bistum Eichstätt
- b) zwei Vertreter/innen des Stiftungsrats der Marcel-Callo-Stiftung der KAB im Bistum Eichstätt
- c) zwei Vertreter/innen des Weltnotwerks der KAB im Bistum Eichstätt
- d) zwei Vertreter/innen des Bildungswerks des KAB Diözesanverbandes Eichstätt e. V.

26.2 Aufgaben des Diözesantages sind:

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts über die gesamte Wahlperiode des Diözesanvorstands

- b) die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstands
- c) die Wahl von zwei Revisoren
- d) die Wahl von drei Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern der Schiedsstelle
- e) die Beschlussfassung über Anträge und Stellungnahmen
- f) die Annahme und Änderung der Satzung. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes.

26.3 Der Diözesantag findet in der Regel alle vier Jahre statt. Er wird vom Diözesanvorstand spätestens drei Monate vorher mit Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich einberufen. Ein außerordentlicher Diözesantag ist innerhalb von drei Monaten einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Kreisverbände oder der Basisgruppen dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Diözesanvorstand beantragt.

26.4 Anträge zum Diözesantag können stellen:

- a) die Basisgruppen
- b) die Kreisverbände
- d) die Organe des Diözesanverbandes
- d) die Diözesanleitung der CAJ.

Die schriftlich begründeten Anträge müssen sechs Wochen vor dem Diözesantag beim Diözesanvorstand vorliegen. Drei Wochen vorher werden sie an die Mitglieder des Diözesantages versandt.

## **§ 27 Die Diözesankonferenz**

27.1 Die Diözesankonferenz besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) dem Diözesanvorstand
- b) zwei Vertretern aus jedem Kreisvorstand
- c) den Delegierten der Kreisverbände. Die Kreisverbände entsenden jeweils zwei Grunddelegierte und ab 1.000 Mitgliedern je angefangenen 500 Mitgliedern eine/n weitere/n Delegierte/n.
- d) einem/einer Vertreter/in der Gruppe der Direktmitglieder
- e) den Vorsitzenden der Arbeitskreise
- f) einem/einer Vertreter/in des CAJ Diözesanverband Eichstätt
- g) Delegierten von Mitgliedern gemäß 5.3, sofern dies vertraglich vereinbart wurde
- h) den Diözesansekretären und –innen

Mit beratender Stimme nehmen teil:

- a) je ein/e Vertreter/in jedes Leitungsteams einer Themen-Gruppe
- b) ein/e Vertreter/in der Christlichen Arbeiterhilfe (CAH) im Bistum Eichstätt
- c) ein/e Vertreter/in des Stiftungsrats der Marcel-Callo-Stiftung der KAB im Bistum Eichstätt
- d) ein/e Vertreter/in des Weltnotwerks der KAB im Bistum Eichstätt
- e) ein/e Vertreter/in des Bildungswerks des KAB Diözesanverbandes Eichstätt e. V.

27.2 In den Jahren, in denen kein Diözesantag stattfindet, nimmt die Diözesankonferenz dessen Aufgaben wahr. Ausgenommen sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über Auflösung des Diözesanverbandes. Sie nimmt den jährlichen Rechenschafts-, Kassen- und Revisionsbericht entgegen und entlastet den Diözesanvorstand.

27.3 Die Diözesankonferenz wählt die Delegierten für die überdiözesanen Gremien, bzw. die vom Diözesanverband für übergeordnete Gremien vorzuschlagenden Personen. Näheres regelt die Wahlordnung. Die Diözesankonferenz wählt stimmberechtigte Mitglieder in den Diözesanvorstand nach, falls aus diesem während der Amtszeit Mitglieder ausscheiden.

27.4 Die Diözesankonferenz kann über die Wahlordnung und das Finanzstatut beschließen. Beschlüsse darüber bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

27.5 Die Diözesankonferenz kann Arbeitskreise zur Arbeit mit Zielgruppen oder der Durchführung von Projekten einrichten (§ 28) und auflösen.

27.6 Die Diözesankonferenz tritt in den Jahren, in denen kein Diözesantag stattfindet in der Regel zweimal zusammen. Der Diözesanvorstand lädt dazu spätestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes ein. Eine Sitzung muss innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Kreisvorstände unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

27.7 Anträge zur Diözesankonferenz können stellen:

- a) die Basisgruppen
- b) die Kreisverbände
- c) die Organe des Diözesanverbandes
- d) die Diözesanleitung der CAJ
- e) die Arbeitskreise.

Die schriftlich begründeten Anträge müssen drei Wochen vor der Sitzung beim Diözesanvorstand vorliegen. Eine Woche vorher werden sie an die Mitglieder der Diözesankonferenz versandt.

## **§ 28 Arbeitskreise**

Arbeitskreise werden von der Diözesankonferenz (§ 27.5) eingerichtet und aufgelöst. Sie sind keine eigenständigen Organe im Sinne dieser Satzung. Die Arbeitskreise werden zur Arbeit mit Zielgruppen oder der Durchführung von Projekten eingerichtet. Die Arbeitskreise arbeiten den diözesanen Gremien inhaltlich zu.

Die Diözesankonferenz kann die Mitglieder eines Arbeitskreises selbst berufen, oder diese Aufgabe an den Diözesanvorstand delegieren. Die Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in, die der Diözesankonferenz als stimmberechtigte Mitglieder angehören. Die Arbeitskreise können sich eine Geschäftsordnung geben, die dieser Satzung nicht widersprechen darf und die von der Diözesankonferenz mit Beschluss in Kraft gesetzt werden muss. Die Arbeitskreise sind der Diözesankonferenz rechenschaftspflichtig.

## **§ 29 Gesamtvorstand und Diözesanvorstand**

29.1 Der gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigte Diözesanvorstand besteht aus dem Diözesanvorsitzenden und der Diözesanvorsitzenden. Die beiden Vorsitzenden sind bevollmächtigt jeweils zu zweit, den Diözesanverband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Bleibt ein Vorstandsamt unbesetzt, ist das gewählte Diözesanvorstandsmitglied allein bevollmächtigt. Die Vorstandsmitglieder können sich von einem stimmberechtigten Mitglied des Gesamtvorstands vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht muss schriftlich erteilt werden.

29.2 Der Gesamtvorstand besteht aus dem Diözesanvorstand und als weitere stimmberechtigte Mitglieder, der stellvertretenden Diözesanvorsitzenden, dem stellvertretenden Diözesanvorsitzenden und einer oder einem Diözesanschriftführer/in. Mitglieder mit beratender Stimme sind der Diözesanpräses und der/die geschäftsführenden Diözesansekretär/in.

29.3 Der Diözesanvorstand, die stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Diözesanpräses werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied aus, so erfolgt bei der nächsten Sitzung der Diözesankonferenz eine Nachwahl, bis dorthin tritt der/die jeweilige Stellvertreter/in in die Funktion des ausgeschiedenen Mitglieds ein.

29.4 Dem Gesamtvorstand obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht anderen Organen zur Entscheidung zugewiesen sind. Er lenkt das Tagesgeschäft des Vereins, repräsentiert den Verein nach außen und innen und setzt die Beschlüsse der Diözesankonferenz und des Diözesantages um. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins hauptamtliche Mitarbeiter/innen anstellen.

## **§ 30 Hauptamtliches Personal**

30.1 Stellt der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben Angestellte an, dann gilt für diese die Grundordnung des Kirchlichen Dienstes in der jeweils vom Bischof von Eichstätt in Kraft gesetzten Fassung.

30.2 Die Diözesansekretäre/Diözesansekretärinnen und die/der geschäftsführende Diözesansekretär/in sind Angestellte des Vereins oder überlassene Arbeitnehmer. Die ihnen durch diese Satzung zugewiesenen Funktionen entstehen und enden durch die jeweiligen Anstellungsverträge oder den Beginn und das Ende der Überlassung.

30.3 Der Diözesanvorstand kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Verbandes Angestellte auch über die in dieser Satzung genannten Funktionen hinaus beschäftigen, z. B. für die Verwaltung oder die Durchführung von Projekten.

30.4 Ehepartner und Verwandte 1. und 2. Grades von Mitgliedern des Diözesanvorstands dürfen nicht als Angestellte beschäftigt werden.

### **§ 31 Auflösung des Diözesanverbandes**

31.1 Über die Auflösung entscheidet ein Diözesantrag, bei dem mindestens Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Wird diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Monaten ein weiterer Diözesantrag einberufen werden. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung muss in beiden Fällen mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden.

31.2 Bei Auflösung des KAB Diözesanverbandes Eichstätt e.V. aus Gründen des Zusammenschlusses mit anderen katholischen Sozialverbänden fällt das gesamte Vermögen dem Rechtsnachfolger zu. Bei Auflösung des KAB Diözesanverbandes Eichstätt e.V. ohne Rechtsnachfolger oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen der KAB Deutschlands e.V. zu, mit der Maßgabe zur alleinigen Verwendung der Arbeitnehmerbildung.

## **4. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 32 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse**

32.1 Sofern nicht anders bestimmt, sind Organe jederzeit beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

32.2 Jedes Mitglied eines Organs hat nur eine Stimme. Kein Mitglied ist in seiner Stimmabgabe gebunden.

### **§ 33 Niederschriften**

Über alle Organsitzungen werden von den Schriftführern Niederschriften gefertigt, die jeweils von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Richtigkeit von Niederschriften wird auf der jeweils nachfolgenden Organsitzung durch Beschluss festgestellt. Bei Diözesanträgen durch die nachfolgende Diözesankonferenz. Wahlprotokolle werden von dem/der Vorsitzenden des Wahlvorstandes unterzeichnet. Näheres regelt die Wahlordnung.

### **§ 34 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

34.1 Vorstehende Satzung wurde vom Diözesantrag am 20. September 2003 in Ingolstadt-Etting beschlossen und unter der Nummer 1401 am 04.02.2004 in das Vereinsregister beim – Amtsgericht Ingolstadt – Registergericht eingetragen.

34.2 Die Satzung tritt mit Beschluss durch den Diözesantrag am 20.09.2003 in Kraft. Bis zur Gründung der KAB Deutschlands e.V. erklärt sich der KAB Diözesanverband Eichstätt e.V. zum Mitglied der KAB Süddeutschlands e.V. gemäß § 10 Abs. 2a) der Satzung der KAB Süddeutschlands e.V..



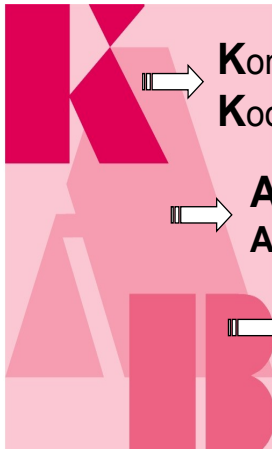
34.3 Als Übergangsregelung für die Erhebung des Beitrages wird festgelegt, dass bis zur Gründung der KAB Deutschlands e.V. das Finanzstatut der KAB Süddeutschlands e.V. uneingeschränkt gilt und mit der Gründung der KAB Deutschlands e.V. das Finanzstatut des KAB Diözesanverbandes Eichstätt e.V. in Verbindung mit dem Finanzstatut der KAB Deutschlands e.V. gilt.

34.4 Die Satzung wurde vom Diözesanrat am 24.09.2011 geändert. Die Änderungen treten mit Beschluss in Kraft.

34.5 Die Satzung wurde vom Diözesanrat am 26.09.2015 geändert. Die Änderungen treten mit Beschluss in Kraft.

34.6 Die Satzung wurde vom Diözesanrat am 15.06.2018 geändert. Die Änderungen treten mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft





→ **K**onsequent, **K**ritisch, **K**ommunikativ,  
**K**ooperativ, **K**onstruktiv

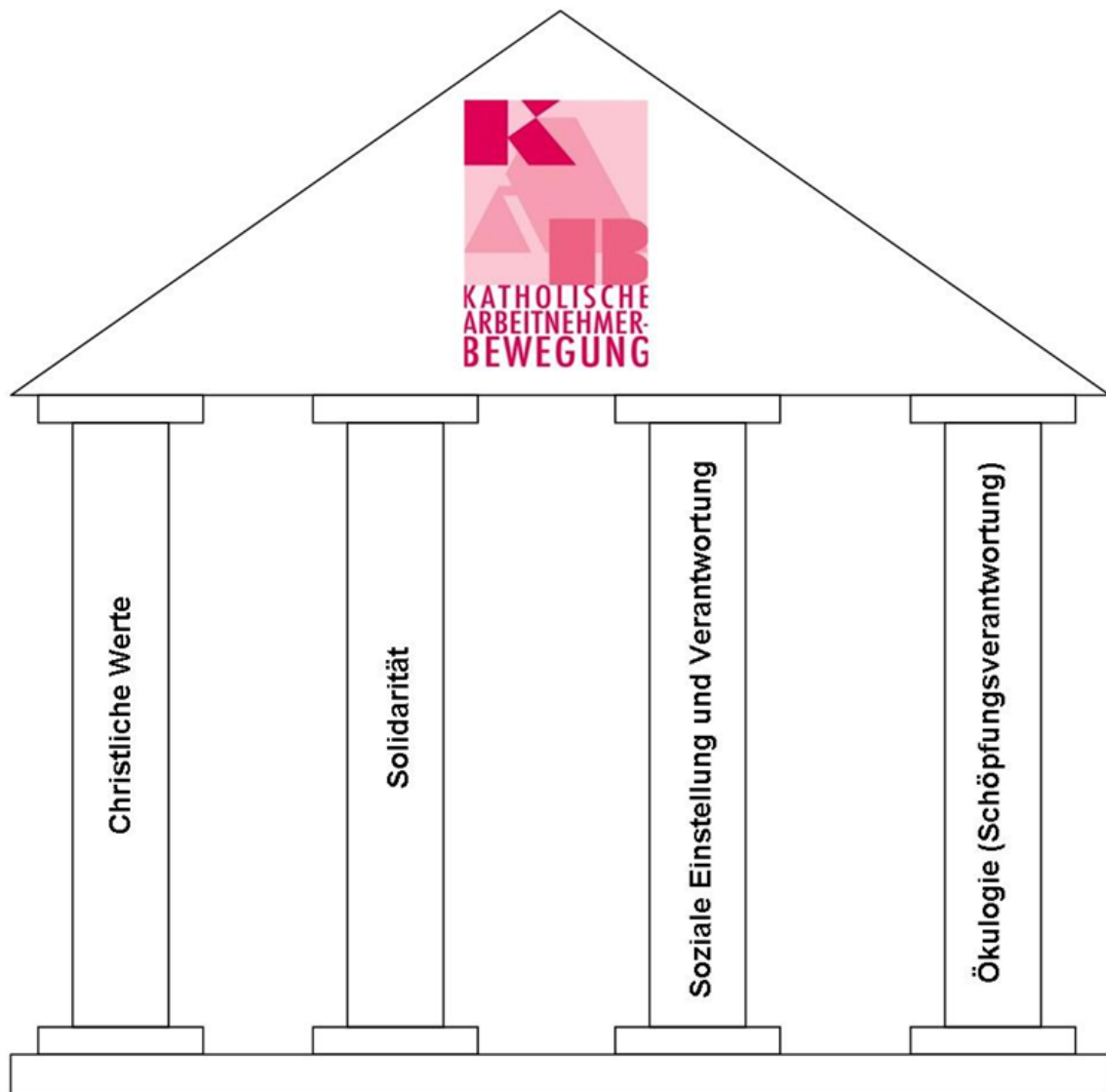
→ **A**ufgeschlossen, **A**ktiv, **A**lternativ, **A**traktiv,  
**A**uftrag und damit auch Verpflichtung

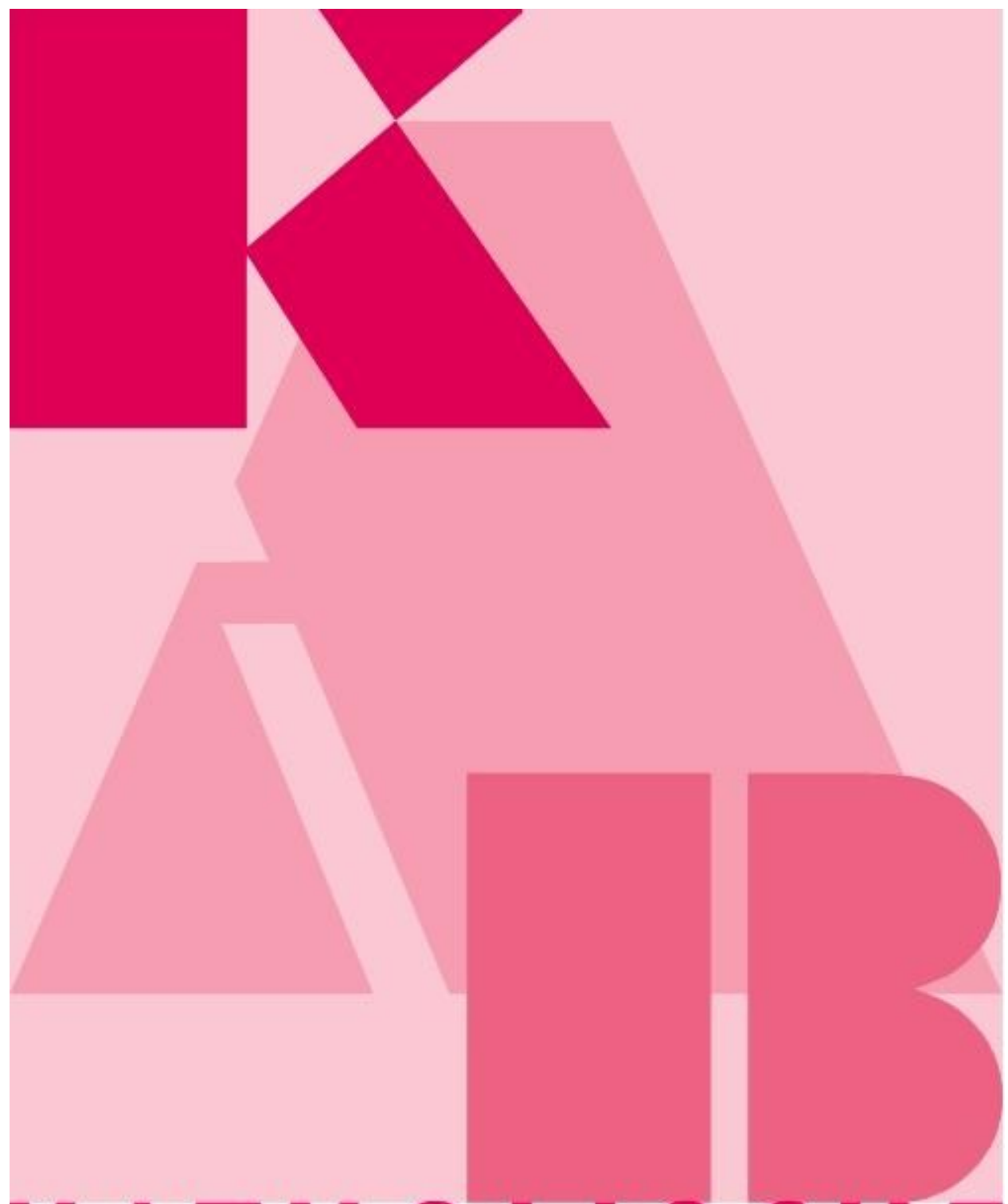
→ **B**ereitschaft für soziale Gerechtigkeit einzutreten  
**B**ewusstsein (Vorreiterrolle, wenn es darum geht  
gesellschaftliche Schräglagen wieder ins rechte „Lot“ zu  
richten)

**Dazu und  
dafür stehen  
wir!!**

**B**esinnen auf unsere Tradition in der christlichen  
Arbeitnehmerbewegung)

**B**ekenntnis zu unserem Verband





**KATHOLISCHE  
ARBEITNEHMER-  
BEWEGUNG**